

## Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

### Änderung der Richtlinie „Förderung zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“ der KV Rheinland-Pfalz

Die Richtlinie der KV RLP „Förderung zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“ wurde von der Vertreterversammlung der KV RLP in ihrer Sitzung am 16.06.2010 wie folgt geändert:

**Abs. 1.2 wird gestrichen und neu gefasst:**

„Gefördert werden bis zu 24 Monate in der ambulanten Versorgung. Zusätzlich werden bis zu 6 Monate ambulante Weiterbildung in der Kinderheilkunde und Jugendmedizin gefördert, wenn diese nach der für den Arzt in Weiterbildung maßgeblichen Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich diese Zeiträume entsprechend.“

Ausgefertigt:  
Mainz, 17.06.2010

gez.  
Dr. med. Olaf Döscher  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der KV Rheinland-Pfalz

### Änderung der Richtlinien der KV RLP zur Qualitätssicherung in der radiologischen Diagnostik einschl. Computertomographie

Die Richtlinien der KV RLP zur Qualitätssicherung in der radiologischen Diagnostik einschließlich der Computertomographie durch Stichproben wurden von der Vertreterversammlung der KV RLP in ihrer Sitzung am 16.06.2010 wie folgt geändert:

Abschnitt 2.3 Ergebnisse der Stichprobenprüfung und Rechtsfolgen aus der Beurteilung wird wie folgt aufgrund der Überarbeitung der Punkteverteilung gefasst:

„Die Kommission für Diagnostische Radiologie und Computertomographie nimmt für die gesamte Dokumentation jedes Patienten der Stichprobe eine Einzelbewertung anhand folgender Beurteilungskategorien vor:

- I. keine Beanstandungen (19 – 20 Punkte)
- II. geringe Beanstandungen (16 – 18 Punkte)
- III. erhebliche Beanstandungen (10 – 15 Punkte)
- IV. schwerwiegende Beanstandungen (0 – 9 Punkte)

Bei Beanstandungen im Strahlenschutz ist die Abstufung einer Einzelbewertung möglich.

Betrifft eine Beanstandung verschiedene Parameter, können Punktabzüge kombiniert werden.

- ▶ **Beispiel 1**  
Bei fehlender Indikation kann ein Punktabzug bei den Parametern „Indikation“ und „Strahlenschutz“ erfolgen.
- ▶ **Beispiel 2**  
Bei einem verrauschten Bild kann bei den Parametern „Wichtige Bilddetails“, „Kritische Strukturen/kritische Bildelemente“ und/oder „Befundung“ ein Punktabzug erfolgen.

Aus den zwölf Einzelbewertungen wird die Gesamtbewertung gebildet. Diese ergibt sich aus dem folgenden Schema:

- Stufe 4 (schwerwiegende Beanstandungen)**
- mindestens zwei Einzelbeurteilungen mit schwerwiegenden Mängeln
  - mindestens drei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Mängeln
  - zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln
  - eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln verbunden mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des Patienten

**Stufe 3 (erhebliche Beanstandungen)**

- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln
- eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln
- zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Mängeln
- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Mängeln und mindestens fünf Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

**Stufe 2 (geringe Beanstandungen)**

- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Mängeln und maximal vier Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln
- mindestens drei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

**Stufe 1 (keine Beanstandungen)**

- maximal zwei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

Bei systematischen Fehlern in der Indikationsstellung kann eine Abstufung vorgenommen werden.

Da der Strahlenschutz eine besondere Rolle spielt, müssen grobe Mängel besondere Berücksichtigung finden. Daher hat die Kommission die Möglichkeit, bei groben Mängeln, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Patienten führen können, eine Abstufung der Gesamtbewertung auf „schwerwiegende Beanstandungen“ durchzuführen.

Die Kommission für Diagnostische Radiologie und Computertomographie hält die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung der Stichprobe mit Begründung in einer Ergebnisniederschrift fest. Dabei sind die beanstandeten Mängel zu benennen sowie Empfehlungen zu deren Beseitigung und Vermeidung zu geben. Ferner sind die Teilnehmer sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Stichprobenprüfung anzugeben. Die Ergebnisniederschrift ist von den Mitglie-

dem der Kommission für Diagnostische Radiologie und Computertomographie und dem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung zu unterzeichnen.

Die Kassenärztliche Vereinigung entscheidet im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der Ergebnismündung der Kommission für Diagnostische Radiologie und Computertomographie über die eventuell zu treffenden Maßnahmen.

Je nach Gesamtbewertung und Art der festgestellten Mängel sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

## 1. Keine Beanstandungen:

Bestätigung, dass die geprüften Leistungen den Qualitätsanforderungen entsprechen.

## 2. Geringe Beanstandungen:

Schriftliche Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch.

## 3. Erhebliche Beanstandungen:

a) Schriftliche Empfehlung oder schriftliche Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch.

b) Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen der beanstandeten Leistungen,

c) Fortsetzung des Prüfverfahrens durch Anforderung weiterer Dokumentationen aus einem dem Prüfquartal zeitnah folgenden Quartal. Werden die angeforderten weiteren Dokumentationen nicht eingereicht oder werden bei den weiteren eingereichten Dokumentationen erneut erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen festgestellt wird der Arzt unverzüglich zu einem Kolloquium nach § 7 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung geladen. Besteht der Arzt nicht das Kolloquium im Sinne von § 7 Abs. 7 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung, wird ein neuer Termin angesetzt. Besteht der Arzt auch das erneute Kolloquium nicht im Sinne von § 7 Abs. 7 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung, wird die Genehmigung widerrufen. Die erneute Erteilung der Genehmigung kann frühestens nach sechs Monaten erfolgen und wird von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium nach § 7 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung abhängig gemacht. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

d) Praxisbegehung nach Maßgabe von § 8 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung

## 4. Schwerwiegende Beanstandungen:

a) Schriftliche Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls verbunden mit einem Beratungsgespräch,

b) Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen der beanstandeten Leistungen,

c) unverzügliche Ladung zu einem Kolloquium nach § 7 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung, Fortsetzung des Prüfverfahrens entsprechend Abschnitt 2.3, Nr. 3, Buchstabe c) dieser Richtlinie.

d) Praxisbegehung nach Maßgabe von § 8 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung,

e) Widerruf der Genehmigung, wenn aufgrund der beanstandeten Mängel eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit der Patienten zu befürchten ist.

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz teilt dem Arzt die Ergebnisse der Stichprobenprüfung und die nach Gesamtbewertung und Art der festgestellten Mängel getroffenen Maßnahmen in einem schriftlichen Bescheid mit. Der Bescheid ist unter Nennung der beanstandeten Mängel zu begründen.

Kommt der Arzt einer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung gemäß Abschnitt 2.3, Nr. 3 Buchstabe a) bzw. Nr. 4 Buchstabe a) nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird die Genehmigung widerrufen. Die erneute Erteilung der Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Arzt der Verpflichtung nachgekommen ist.“

Ausgefertigt:  
Mainz, 17.06.2010

gez.  
Dr. med. Olaf Döscher  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der KV Rheinland-Pfalz

## Änderung der Bereitschaftsdienst- Ordnung der KV RLP

Die Bereitschaftsdienst-Ordnung der KV RLP wurde von der Vertreterversammlung der KV RLP in ihrer Sitzung am 16.06.2010 wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Richtlinien mit grundsätzlicher Bedeutung sind vor In-Kraft-Treten der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu bringen.“

2. In § 15 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Ausgefertigt:  
Mainz, 17.06.2010

gez.  
Dr. med. Olaf Döscher  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der KV Rheinland-Pfalz



## Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz schreibt gemäß § 103 Abs. 4 SGB V die nachstehend aufgeführten Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus.

Der Bewerbung bitten wir folgende Unterlagen beizufügen:

- ▶ Auszug aus dem Arztregister,
- ▶ Zeugnisse/Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- ▶ Lebenslauf,
- ▶ Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O).

Die Bewerbungspflicht gilt auch für Ärzte, die bereits in Wartelisten eingetragen sind. Bewerbungen sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen dieses Heftes an das jeweilige Regionalzentrum bzw. die Hauptverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zu richten.

*KV Rheinland-Pfalz  
Hauptverwaltung Mainz  
– Bereich Pfalz –*

### Nr. 49.0917

Übernahme einer chirurgischen/unfallchirurgischen Praxis im Planungsbereich Stadt Kaiserslautern zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### Nr. 49.0918

Einstieg in eine hausärztliche überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft im Planungsbereich Kreis Germersheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### Nr. 49.0919

Übernahme einer hausärztlichen Praxis im Planungsbereich Kreis Kaiserslautern zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### Nr. 49.0920

Übernahme einer nervenärztlichen Praxis im Planungsbereich Stadt Ludwigshafen zum 01.10.2010.

Bewerbungsschluss ist der 16.08.2010

*Anschrift:*

*KV RLP – Hauptverwaltung –  
Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für  
Ärzte in der Pfalz  
Isaac-Fulda-Allee 14  
55124 Mainz*

*KV Rheinland-Pfalz  
Hauptverwaltung Mainz  
– Bereich Rheinhessen –*

**Nr. 449:** Übernahme einer allgemeinärztlichen Praxis im Planungsbereich Stadt Mainz zum 01.10.2010.

**Nr. 450:** Einstieg als Chirurg / Unfallchirurg mit hälftigem Versorgungsauftrag in eine fachübergreifende (chirurgisch / orthopädische) Berufsausübungsgemeinschaft im Planungsbereich Mainz-Bingen zum 01.01.2011.

**Nr. 451:** Einstieg als Orthopäde mit hälftigem Versorgungsauftrag in eine fachübergreifende (chirurgisch / orthopädische) Berufsausübungsgemeinschaft im Planungsbereich Mainz-Bingen zum 01.01.2011.

*Anschrift:*

*KV RLP – Hauptverwaltung –  
Isaac-Fulda-Allee 14  
55124 Mainz*

*KV Rheinland-Pfalz  
Regionalzentrum Koblenz  
– Bereich Koblenz –*

**Nr. 47.10:** Übernahme einer frauenärztlichen Praxis im Planungsbereich Altenkirchen zum 1. Oktober 2010

**Nr. 48.10:** Übernahme einer urologischen Praxis im Planungsbereich Koblenz, Stadt zum 1. Januar 2011

**Nr. 49.10:** Übernahme einer nervenärztlichen Praxis im Planungsbereich Neuwied zum 1. Januar 2011

**Nr. 50.10:** Übernahme einer fachinternistischen Praxis (ohne Schwerpunkt) im Planungsbereich Rhein-Lahn-Kreis zum 1. Januar 2011

**Nr. 51.10:** Übernahme einer hausärztlichen Praxis im Planungsbereich Westerwald zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Nr. 52.10:** Übernahme einer nervenärztlichen Praxis im Planungsbereich Mayen-Koblenz zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Nr. 53.10:** Übernahme einer HNO-ärztlichen Praxis im Planungsbereich Cochem-Zell zum nächstmöglichen Zeitpunkt

*Anschrift:*

*KV RLP – Regionalzentrum Koblenz –  
Emil-Schüller Str. 14 – 16  
56073 Koblenz*

**KV Rheinland-Pfalz  
– Hauptverwaltung –  
Bereich Psychotherapie**

### Nr. 15

Übernahme eines halben Versorgungsauftrages einer Psychotherapeutischen Praxis (ärztlicher PT) im Planungsbereich Bernkastel-Wittlich zum 01.12.2010

### Nr. 16

Übernahme eines halben Versorgungsauftrages einer Psychotherapeutischen Praxis (PP) im Planungsbereich Alzey-Worms, Stadt Worms zum 01.01.2011

### Nr. 17

Übernahme einer Psychotherapeutischen Praxis (KJP) im Planungsbereich Westerwald zum nächstmöglichen Zeitpunkt

*Anschrift:*

*KV RLP – Hauptverwaltung –  
Isaac-Fulda-Allee 14  
55124 Mainz*